

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

16. August 2022

Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 969) wird zum 01.10.2022 neben der Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von monatlich 450,00 Euro auf 520,00 Euro auch die obere Entgeltgrenze für eine mehr als geringfügige Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich 1.300,00 Euro auf 1.600,00 Euro angehoben.

Vom 01.10.2022 an liegt ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro im Monat beträgt und regelmäßig 1.600,00 Euro im Monat nicht übersteigt.

Für Beschäftigte mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage. Die Beschäftigten zahlen im Übergangsbereich einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Neuregelungen führen insbesondere für die Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt im unteren Übergangsbereich zu einer stärkeren beitragsrechtlichen Entlastung. Zudem wurden für Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro, die am 30.09.2022 versicherungspflichtig sind, befristete Bestandsschutzregelungen geschaffen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist das bisherige Rundschreiben vom 21.03.2019 überarbeitet worden; es wird für die Zeit ab dem 01.10.2022 durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Vorschriften	4
2	Allgemeines	13
3	Versicherungsrecht.....	13
3.1	Allgemeines	13
3.2	Beschäftigungsaufnahme vor dem 01.10.2022	13
3.2.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung	14
3.2.2	Rentenversicherung	15
4	Beitragsrecht	16
4.1	Grundsätze	16
4.2	Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts	16
4.2.1	Regelmäßiges Arbeitsentgelt	16
4.2.1.1	Grundsätze	16
4.2.1.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	18
4.2.1.3	Schwankende Bezüge.....	19
4.2.1.4	Steuerfreie Einnahmen.....	19
4.2.2	Mehrfachbeschäftigung	20
4.3	Beitragsberechnung und Beitragstragung	20
4.3.1	Allgemeines	20
4.3.2	Beitragspflichtige Einnahmen	21
4.3.2.1	Berechnungsformeln	21
4.3.2.2	Beitragspflichtige Einnahme für Gesamtsozialversicherungsbeitrag	22
4.3.2.3	Beitragspflichtige Einnahme für Arbeitnehmer-Beitragsanteil	22
4.3.2.4	Beitragspflichtige Einnahme für Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Übergangsfällen	23
4.3.2.5	Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten	23
4.3.3	Beitragsberechnung	24
4.3.3.1	Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs	24
4.3.3.2	Arbeitsentgelt unterschreitet die untere Entgeltgrenze des Übergangsbereichs	26
4.3.3.3	Arbeitsentgelt überschreitet die obere Entgeltgrenze des Übergangsbereichs	26
4.3.3.4	Übergangsregelung vom 01.10.2022 bis 31.12.2023	27
4.3.3.5	Besonderheiten bei Teilmonaten	28
4.3.3.6	Versicherungsfreiheit.....	28
4.3.3.7	Knappschaftliche Rentenversicherung	29
4.3.4	Mehrfachbeschäftigung	30
4.3.4.1	Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats.....	30
4.3.4.2	Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats	31
4.3.5	Monate ohne laufendes Arbeitsentgelt	32
4.3.6	Ausnahmen und Besonderheiten	33
4.3.6.1	Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst.....	33
4.3.6.2	Fiktive beitragspflichtige Einnahmen	34
4.3.6.3	Wertguthabenvereinbarungen, Altersteilzeitarbeit, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen	34
4.3.6.4	Kurzarbeit.....	36
4.3.7	Nettoarbeitsentgelt	37
4.3.8	Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.....	37
4.3.9	Insolvenzgeldumlage.....	38

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

5	Melderecht	38
6	Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung	40
7	Beispiele	41

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 344 SGB III

Sonderregelungen für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, gilt der Betrag der beitragspflichtigen Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches entsprechend.

§ 346 SGB III

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) ...

(1a) Bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 344 Absatz 4 bestimmt, werden die Beiträge abweichend von Absatz 1 Satz 1 getragen

1. von den versicherungspflichtig Beschäftigten in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf die nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches ermittelte beitragspflichtige Einnahme angewendet wird,
2. im Übrigen von den Arbeitgebern.

(2) bis (3) ...

§ 454 SGB III

Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) ...

(2) Personen, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Oktober 2022 an, wenn sie bis zum 31. Dezember 2022 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung gilt nur für die in Satz 1 genannte Beschäftigung.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 1* gelten § 134 des Vierten Buches und § 346 Absatz 1a in der bis zum 30. September 2022 geltenden Fassung.

§ 20 SGB IV

Aufbringung der Mittel, Übergangsbereich

(1) ...

(2) Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig 1.600 Euro im Monat nicht übersteigen; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.

(2a) Bei Beschäftigten, deren monatliches Arbeitsentgelt aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung den oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs nach Absatz 2 nicht übersteigt, ist die beitragspflichtige Einnahme BE der Betrag in Euro, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$BE = F \times G + \left(\frac{1.600}{1.600 - G} - \frac{G}{1.600 - G} \times F \right) \times (AE - G).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt in Euro, G die Geringfügigkeitsgrenze und F der Faktor, der sich berechnet, indem der Wert 28 Prozent geteilt wird durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ist die Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den

* Gemeint ist „des Absatzes 2“.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Faktor F 0,7009. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Zur Bestimmung des vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils am Sozialversicherungsbeitrag wird als beitragspflichtige Einnahme der Betrag zu Grunde gelegt, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$BE = \left(\frac{1.600}{1.600 - G} \right) \times (AE - G).$$

Dabei ist BE die beitragspflichtige Einnahme in Euro, AE das Arbeitsentgelt in Euro und G die Geringfügigkeitsgrenze. Die §§ 121 und 123 des Sechsten Buches sind anzuwenden. Die Sätze 1 und 6 gelten nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 28a SGB IV Meldepflicht

(1) bis (2) ...

(3) ... Zusätzlich sind anzugeben

1. bis 2b. ...

2c. in Fällen, in denen die beitragspflichtige Einnahme in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 20 Absatz 2a oder § 134 bemessen wird, das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung dieser Regelung zu berücksichtigen wäre,

2d. bis e. ...

(3a) bis (13) ...

§ 134 SGB IV**Übergangsregelung zum Übergangsbereich**

Bei Beschäftigten, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, ist bis zum 31. Dezember 2023 beitragspflichtige Einnahme BE in dieser Beschäftigung der Betrag, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$BE = FÜ \times 450 + \left(\frac{1.300}{1.300 - 450} - \frac{450}{1.300 - 450} \times FÜ \right) \times (AE - 450).$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und FÜ der Faktor, der berechnet wird, indem der Wert 30 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Die §§ 121 und 123 des Sechsten Buches sind anzuwenden. Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Faktor FÜ 0,7509. Der Faktor FÜ für das Kalenderjahr 2023 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2022 im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 7 SGB V**Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung**

(1) ...

(2) Personen, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 oder § 8a des Vierten Buches in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2023 versicherungspflichtig, sofern sie nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 10 erfüllen und solange ihr Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht nach Satz 1 befreit. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts des Beginns der Versicherungspflicht der 1. Oktober 2022 tritt.

§ 226 SGB V

Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter

(1) bis (3) ...

(4) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 Viertes Buch) mehr als geringfügig beschäftigt sind, bestimmt sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches.

(5) Für Personen, für die § 7 Absatz 2 Anwendung findet, bestimmt sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 des Vierten Buches.

§ 242 SGB V

Zusatzbeitrag

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz). ...

(2) bis (5) ...

§ 249 SGB V

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) Beschäftigte, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 13 versicherungspflichtig sind, und ihre Arbeitgeber tragen die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Bei geringfügig Beschäftigten gilt § 249b.

(2) ...

(3) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 226 Absatz 4 bestimmt, vom Versicherten in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der allgemeine oder der ermäßigte Beitragssatz zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die nach Maßgabe von

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

§ 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches ermittelte beitragspflichtige Einnahme angewendet wird, im Übrigen vom Arbeitgeber getragen.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge für Personen, für die § 7 Absatz 2 Anwendung findet, vom Arbeitgeber in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der allgemeine oder der ermäßigte Beitragssatz zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf das der Beschäftigung zugrundeliegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen vom Versicherten getragen.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (6) ...

(7) Bei Beschäftigten, die gegen ein monatliches Arbeitsentgelt bis zum oberen Grenzbetrag des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches) mehr als geringfügig beschäftigt sind, berechnet sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches.

(8) ...

§ 168 SGB VI

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 1c. ...

1d. bei Beschäftigten, deren beitragspflichtige Einnahme sich nach § 163 Absatz 7 bestimmt, von den Beschäftigten in Höhe der Hälfte des Betrages, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf die nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches ermittelte beitragspflichtige Einnahme angewendet wird, im Übrigen von den Arbeitgebern,

2. bis 7. ...

(2) ...

(3) Personen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert sind, tragen die Beiträge in Höhe des Vomhundertsatzes, den sie zu tragen hätten, wenn sie in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wären; im Übrigen tragen die Arbeitgeber die Beiträge.

§ 276b SGB VI

Übergangsregelung für Beschäftigte in Privathaushalten im Übergangsbereich

§ 134 des Vierten Buches findet nur Anwendung auf Beschäftigte in Privathaushalten (§ 8a des Vierten Buches in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches), die sich nicht von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b befreien lassen. Die Beiträge werden von den Arbeitgebern in Höhe der Hälfte des Betrages getragen, der sich ergibt, wenn der Beitragssatz auf das der Beschäftigung zugrundeliegende Arbeitsentgelt angewendet wird, im Übrigen von den Beschäftigten.

§ 55 SGB XI

Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

(1) bis (2) ...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Satz 1 gilt nicht für Eltern im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Ersten Buches.

...

(4) bis (5) ...

§ 57 SGB XI

Beitragspflichtige Einnahmen

(1) Bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Beitragsbemessung § 226 Absatz 1, 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 bis 5

...

(2) bis (5) ...

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

(1) ... Den Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 tragen die Beschäftigten.

(2) ...

(3) ... Im Übrigen findet Absatz 1 Anwendung, soweit es sich nicht um eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs nach § 20 Absatz 2 des Vierten Buches handelt, für die Absatz 5 Satz 2 Anwendung findet. ...

(4) ...

(5) § 249 Absatz 3 und 4 des Fünften Buches gilt mit der Maßgabe, dass statt des allgemeinen und ermäßigten Beitragssatzes der Krankenkasse und des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes der Beitragssatz der Pflegeversicherung und bei den in Absatz 3 Satz 1 genannten Beschäftigten für die Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitgebers ein Beitragssatz in Höhe des um einen Prozentpunkt verminderten Beitragssatzes der Pflegeversicherung Anwendung findet.

§ 2 BVV

Berechnungsvorgang

(1) ...

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird in den Fällen des Übergangsbereichs der vom Arbeitgeber zu zahlende Beitrag durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anschließende Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Bei Entgelten bis zur Geringfügigkeitsgrenze ergibt sich die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch Anwendung des Faktors F auf das der Beschäftigung nach § 14 in Verbindung mit § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrundeliegende Arbeitsentgelt. Der vom Beschäftigten zu tragende Beitragsanteil wird durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenver-

sicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes ergebenden Beitragssatzes auf die nach § 20 Absatz 2a Satz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte beitragspflichtige Einnahme berechnet und gerundet.* Der Abzug des Beitragsanteils des Beschäftigten von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Arbeitgebers. Überschreiten einzelne Entgelte in Fällen des § 20 Absatz 2a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht die Geringfügigkeitsgrenze, ist kein Beitragsanteil nach Satz 3 zu ermitteln, der Arbeitgeber trägt insoweit den gesamten Beitrag allein. Vom Beschäftigten allein zu tragende Beitragsanteile werden durch Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes oder Beitragszuschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

(3) In Fällen des § 134 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten Absatz 2 Satz 1, 2 und 6 mit der Maßgabe, dass die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 [Absatz 1]* Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch berechnet wird. In diesen Fällen wird der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil durch Anwendung des halben sich aus der Summe des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, zur Arbeitsförderung und der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes ergebenden Beitragssatzes auf das der Beschäftigung nach § 14 in Verbindung mit § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuches zugrundeliegende Arbeitsentgelt berechnet und gerundet. Der Abzug des Arbeitgeberanteils von dem nach Satz 1 errechneten Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten.

§ 5 DEÜV

Allgemeine Vorschriften

(1) bis (9) ...

(10) Meldungen, die Angaben über Arbeitsentgelt enthalten, sind gesondert zu kennzeichnen, wenn der zu meldende Zeitraum Arbeitsentgelt nach den Vorschriften des Übergangsbereichs (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält.

(11) bis (12) ...

* Dem Sinn nach sind die Beiträge für jeden Sozialversicherungszweig jeweils gesondert zu berechnen.

* § 134 SGB IV enthält keine Absätze.

2 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage sowie für die Beitragstragung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Zudem sind die Meldungen besonders zu kennzeichnen und um eine zusätzliche Angabe zum Arbeitsentgelt zu ergänzen (vgl. Ziffer 5).

Ein Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus der mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV regelmäßig 1.600,00 Euro im Monat nicht übersteigt, vom 01.10.2022 an demnach regelmäßig 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro im Monat beträgt. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, gelten die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs, wenn das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt (Gesamtarbeitsentgelt) regelmäßig innerhalb des Übergangsbereichs liegt (vgl. Ziffer 4.2.2 und Beispiele 1 bis 4).

3 Versicherungsrecht

3.1 Allgemeines

Für Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, besteht in allen Zweigen der Sozialversicherung grundsätzlich Versicherungspflicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden versicherungsrechtlichen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung.

3.2 Beschäftigungsaufnahme vor dem 01.10.2022

Im Zusammenhang mit der Anhebung der unteren monatlichen Entgeltgrenzen des Übergangsbereichs von monatlich 450,01 Euro auf 520,01 Euro sind für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro im Monat, deren Beschäftigungen vor dem 01.10.2022 (Inkrafttreten der Neuregelung) begonnen haben und die vom 01.10.2022 an die (neuen) Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung erfüllen, Bestandsschutzregelungen geschaffen worden, die längstens bis zum 31.12.2023 grundsätzlich die weitere Anwendung des bis zum 30.09.2022 geltenden Rechts sicherstellen.

3.2.1 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Aufgrund der Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 450,00 Euro auf 520,00 Euro (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 1a SGB IV) besteht für die Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro im Monat vom 01.10.2022 an dem Grunde nach in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung Versicherungsfreiheit sowie keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung im Rahmen einer geringfügig entlohten Beschäftigung. Aufgrund von Bestandsschutzregelungen bleibt jedoch die Versicherungspflicht für mehr als geringfügig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung über den 30.09.2022 hinaus längstens bis zum 31.12.2023 erhalten (§ 7 Absatz 2 SGB V, § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB XI, § 454 Absatz 2 SGB III).

Der Fortbestand der Versicherungspflicht im Rahmen der Bestandsschutzregelungen ist daran geknüpft, dass das regelmäßige Arbeitsentgelt die bis zum 30.09.2022 geltende Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 450,00 Euro weiterhin übersteigt. In der Kranken- und Pflegeversicherung wird für den Fortbestand der Versicherungspflicht darüber hinaus gefordert, dass keine Familienversicherung nach § 10 SGB V und § 25 SGB XI besteht.

Sofern sich das regelmäßige Arbeitsentgelt im Laufe derselben Beschäftigung ändert und dadurch nicht mehr weiterhin regelmäßig 450,01 Euro bis 520,00 Euro beträgt, endet die Bestandsschutzregelung dauerhaft bereits vor dem 31.12.2023. Anschließend sind die versicherungs- und beitragsrechtlichen Regelungen anzuwenden, die für nach dem 30.09.2022 aufgenommene – je nach der Höhe des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts geringfügig entlohnte oder mehr als geringfügig entlohnte – Beschäftigten gelten.

Den aufgrund der Bestandsschutzregelungen über den 30.09.2022 hinaus versicherungspflichtig Beschäftigten wird ein Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht bewirkt, dass in dem betreffenden Versicherungszweig die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigten anzuwenden sind.

Der Antrag braucht nicht bei dem jeweils zuständigen Versicherungsträger (Krankenkasse oder Arbeitsagentur) gestellt zu werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in einem oder mehreren Versicherungszweigen sollte der Arbeitnehmer – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der sofortigen Rechtsklarheit für den Arbeitgeber – vielmehr schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklären. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers

zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Bei einer Mehrfachbeschäftigung wirkt der einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Befreiungsantrag zugleich für alle anderen Beschäftigungen. Der Arbeitnehmer hat alle weiteren Arbeitgeber über den Befreiungsantrag zu informieren.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (und damit auch in der Pflegeversicherung) wirkt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 SGB V vom 01.10.2022 an, vorausgesetzt er wird bis zum 02.01.2023 (Fristverlängerung wegen des Wochenendes) beim Arbeitgeber gestellt. Sofern nach dem 30.09.2022 Leistungen in Anspruch genommen wurden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Nach dem 02.01.2023 kann in der Krankenversicherung (und damit auch in der Pflegeversicherung) keine Befreiung von der Versicherungspflicht mehr beantragt werden.

Der Befreiungsantrag in der Arbeitslosenversicherung wirkt nach § 454 Absatz 2 Satz 4 SGB III ebenfalls ab 01.10.2022, wenn er bis zum 02.01.2023 beim Arbeitgeber gestellt wird. Eine später beantragte Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat der Antragstellung folgt.

3.2.2 Rentenversicherung

Für Arbeitnehmer, die in ihrer Beschäftigung am 30.09.2022 ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520,00 Euro erzielen und versicherungspflichtig in der Rentenversicherung sind, gibt es keine versicherungsrechtlichen Bestandsschutzregelungen. Sie unterliegen vom 01.10.2022 an nunmehr als nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV geringfügig entlohnt Beschäftigte weiterhin der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI).

Nach § 6 Absatz 1b SGB VI können sich diese Arbeitnehmer auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt nach § 6 Absatz 4 Satz 2 SGB VI grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber (vgl. Abschnitt B 2.2.4.1 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 16.08.2022).

4 Beitragsrecht

4.1 Grundsätze

Die Beiträge, die aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, werden nach einem Beitragsatz von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben (§§ 241 ff. SGB V, § 54 Absatz 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Absatz 1 SGB III), die jedoch nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird (§ 223 Absatz 3 SGB V, § 55 Absatz 2 SGB XI, § 157 SGB VI, § 341 Absatz 3 SGB III).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen der versicherungspflichtig Beschäftigten (§ 223 Absatz 2 SGB V, § 54 Absatz 2 SGB XI, § 161 Absatz 1 SGB VI, § 341 Absatz 3 SGB III). Beitragspflichtige Einnahme der versicherungspflichtig Beschäftigten ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt (§ 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V, § 57 Absatz 1 SGB XI, § 162 Nummer 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Getragen werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte von den versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern und den Arbeitgebern (§ 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V, § 58 Absatz 1 SGB XI, § 168 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI, § 346 Absatz 1 SGB III); der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 SGB XI ist von den Beschäftigten allein zu tragen (§ 58 Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich sind für die Beitragsberechnung und Beitragstragung besondere Regelungen zu berücksichtigen (vgl. Ziffer 4.3).

4.2 Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts

4.2.1 Regelmäßiges Arbeitsentgelt

4.2.1.1 Grundsätze

Die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen zum Übergangsbereich finden Anwendung, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. bei Bestehen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse die hieraus insgesamt erzielten Arbeitsentgelte regelmäßig im Übergangsbereich von 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro liegen. Übergangsbereichsfälle liegen demnach nicht vor, wenn lediglich Teilarbeitsentgelte (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats) innerhalb des Übergangsbereichs liegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich liegt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Dabei ist grundsätzlich auf das Arbeitsentgelt abzustellen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat (z. B. aufgrund eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelabsprache), selbst wenn der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt nicht oder erst später zahlt. Wird allerdings ein höheres als das vereinbarte Arbeitsentgelt gezahlt, kommt es nicht darauf an, ob ein wirksamer (arbeitsrechtlicher) Anspruch auf das gezahlte Arbeitsentgelt besteht; insoweit löst der Zufluss die Arbeitsentgelteigenschaft und mithin den Beitragsanspruch aus. Das regelmäßige Arbeitsentgelt ist insofern nach denselben Grundsätzen zu ermitteln wie bei den geringfügig entlohnungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV.

Ob die maßgebenden Entgeltgrenzen regelmäßig im Monat oder nur gelegentlich unter- oder überschritten werden, ist bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder dauerhaften Veränderung in den Verhältnissen (z. B. Erhöhung oder Reduzierung des Arbeitsentgelts) im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen. Dabei dürfen Änderungen des Arbeitsentgelts (z. B. eine Entgelterhöhung aus Anlass einer bereits feststehenden Tarifierhöhung) erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt werden, von dem an der Anspruch auf das neue Entgelt besteht (vgl. Urteil des BSG vom 07.12.1989 - 12 RK 19/87 -, USK 89115). Die hiernach erforderliche Prognose erfordert keine alle Eventualitäten berücksichtigende genaue Vorhersage, sondern lediglich eine ungefähre Einschätzung, welches Arbeitsentgelt – ggf. nach der bisherigen Übung – mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist. Im Prognosezeitpunkt muss davon auszugehen sein, dass sich das Arbeitsentgelt bei normalem Ablauf der Dinge nicht relevant verändert. Grundlage der Prognose können dabei lediglich Umstände sein, von denen in diesem Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie das Arbeitsentgelt bestimmen werden. Solche Umstände können die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung dann nicht in die Vergangenheit hinein verändern. Stimmt diese Prognose mit dem späteren Verlauf infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände nicht überein, bleibt die für die Vergangenheit getroffene Feststellung maßgebend. Allerdings kann die nicht zutreffende Prognose Anlass für eine neue Prüfung und – wiederum vorausschauende – Betrachtung sein.

Als Zeitraum, auf den die vorausschauende Betrachtung bei Beschäftigten zu erstrecken ist, wird der Zeitraum eines Jahres (nicht Kalenderjahr) angesehen. Steht bereits zu Beginn der Beschäftigung fest, dass diese nicht mindestens ein Jahr andauern wird, ist ein entsprechend kürzerer Prognosezeitraum anzusetzen. Es bestehen keine Bedenken, wenn Arbeitgeber aus abrechnungstechnischen Gründen stets zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eine erneute vorausschauende Jahresbetrachtung zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts anstellen. Eine erstmalige vorausschauende Betrachtung für eine im Laufe eines Kalenderjahres

aufgenommene Beschäftigung kann demnach zu Beginn des nächsten Kalenderjahres durch eine neue jährliche Betrachtung für dieses Kalenderjahr ersetzt werden.

Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf künftig entstehende Arbeitsentgeltansprüche mindert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Soweit das verminderte regelmäßige Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs liegt, sind mit Beginn der Entgeltminderung die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich das regelmäßige Arbeitsentgelt aufgrund eines Wechsels von einer Vollzeit- in eine Teilzeitbeschäftigung (z. B. bei teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung im Rahmen der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG) oder im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitregelungen (vgl. Ziffer 4.3.6.3) entsprechend reduziert.

Entgeltumwandlungen zur Finanzierung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung bis zur Höhe von 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IV bzw. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV mindern ebenfalls das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Gleiches gilt für Beiträge, die nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 im Rahmen einer Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SvEV).

4.2.1.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalige Einnahmen, deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit (z. B. aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags oder aufgrund Gewohnheitsrechts wegen betrieblicher Übung) mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen (vgl. analog Urteil des BSG vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). So bleiben z. B. Jubiläumszuwendungen bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt. Hat der Arbeitnehmer auf die Zahlung einer einmaligen Einnahme verzichtet, kann die einmalige Einnahme – ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verzichts – vom Zeitpunkt des Verzichts an bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen sind einmalige Einnahmen bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts nur insoweit zu berücksichtigen, als sie aus der zu beurteilenden Beschäftigung resultieren. Soweit einmalige Einnahmen aus ruhenden Beschäftigungsverhältnissen (z. B. bei freiwilligem Wehrdienst oder Elternzeit) gezahlt werden, bleiben sie außer Betracht.

4.2.1.3 Schwankende Bezüge

Bei unvorhersehbar schwankender Höhe des Arbeitsentgelts und in den Fällen, in denen im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses saisonbedingt vorhersehbar unterschiedliche Arbeitsentgelte erzielt werden, ist der regelmäßige Betrag durch Schätzung bzw. durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln. Dabei ist bei einem seit einem Jahr oder länger beschäftigten Arbeitnehmer von dem im Vorjahr erzielten Arbeitsentgelt auszugehen; bei neu eingestellten Arbeitnehmern kann von der Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers ausgegangen werden. Diese Feststellung bleibt für die Vergangenheit auch dann maßgebend, wenn sie infolge nicht sicher voraussehbarer Umstände mit den tatsächlichen Arbeitsentgelten aus der Beschäftigung nicht übereinstimmt (vgl. analog Urteile des BSG vom 27.09.1961 - 3 RK 12/57 -, SozR Nummer 6 zu § 168 RVO, vom 23.11.1966 - 3 RK 56/64 -, USK 6698, und vom 23.04.1974 - 4 RJ 335/72 -, USK 7443).

4.2.1.4 Steuerfreie Einnahmen

Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 SVEV gehören steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und bleiben daher bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Hierunter fallen z. B. die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen bis zur Höhe von derzeit insgesamt 3.000 Euro im Kalenderjahr (sogenannte Übungsleiterpauschale).

Die steuerfreien Einnahmen bleiben bei der Prognose des regelmäßigen Arbeitsentgelts unabhängig davon, ob der steuerfreie Jahresbetrag von 3.000 Euro vom Arbeitgeber pro rata (z. B. monatlich mit 250 Euro) angesetzt oder en bloc (z. B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft wird, in dem Umfang unberücksichtigt, in dem sie in der Summe vom Arbeitgeber gewährt werden sollen. Sofern eine Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres beendet wird und der Steuerfreibetrag noch nicht verbraucht ist, wird durch eine (rückwirkende) volle Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die ursprüngliche versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung jedoch nicht geändert. Dies gilt für steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG entsprechend.

Auch steuerfreie Einnahmen, die zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden und daher nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SVEV nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören, bleiben bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt.

4.2.2 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, sind für die Prüfung des Anwendungsbereichs des Übergangsbereichs nur die Arbeitsentgelte zusammenzurechnen, die aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen erzielt werden (z. B. keine Berücksichtigung einer versicherungsfreien Beschäftigung als Beamter).

Arbeitsentgelte aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird, sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts nicht zu berücksichtigen (§ 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV). Eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte scheidet für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung damit auch in den Fällen aus, in denen der geringfügig entlohnte Beschäftigte der Rentenversicherungspflicht unterliegt. Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen sind ebenfalls nicht anzurechnen. Arbeitsentgelte aus mehreren – für sich betrachtet – geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind hingegen zu berücksichtigen, wenn diese wegen der vorgeschriebenen Zusammenrechnung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 SGB IV mit anderen geringfügig entlohnten Beschäftigungen oder als weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung(en) mit einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung für den Arbeitnehmer zur Versicherungspflicht aufgrund mehr als geringfügiger Beschäftigung führen (vgl. Beispiele 1 bis 4).

4.3 Beitragsberechnung und Beitragstragung

4.3.1 Allgemeines

Für die Beitragsberechnung und Beitragstragung bei Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gelten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besondere Regelungen. Im Ergebnis haben die Arbeitnehmer nur einen reduzierten Beitragsanteil zu den einzelnen Versicherungszweigen zu tragen, der bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereichs (ab 01.10.2022: 520,01 Euro) 0,00 Euro beträgt und mit zunehmendem Arbeitsentgelt gleitend ansteigt bis er bei einem Arbeitsentgelt in Höhe von 1.600,00 Euro seine reguläre Höhe von derzeit rund 20 Prozent des Arbeitsentgelts erreicht. Der verringerte Arbeitnehmerbeitragsanteil ergibt sich durch die der Berechnung zugrunde zu legende reduzierte beitragspflichtige Einnahme und die besonderen Regelungen über die Beitragstragung.

Die Arbeitgeber haben bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereichs einen Beitragsanteil von insgesamt rund 28 Prozent zu tragen, der den von ihnen für einen geringfügig entlohnt Beschäftigten zu leistenden Pauschalbeiträgen entspricht. Mit zunehmendem Arbeitsentgelt nimmt der Beitragsanteil des Arbeitgebers gleitend ab bis er bei einem Arbeitsentgelt in Höhe der oberen Entgeltgrenze des Übergangsbereichs von 1.600,00 Euro seine reguläre Höhe von derzeit rund 20 Prozent erreicht.

Die Beitragsberechnung für versicherungspflichtig Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 520,00 Euro, die vor dem 01.10.2022 aufgenommen wurden, ist im Rahmen einer Übergangsregelung vorzunehmen (vgl. Ziffer 4.3.3.4).

4.3.2 Beitragspflichtige Einnahmen

4.3.2.1 Berechnungsformeln

Bei der Beitragsberechnung im Übergangsbereich sind drei verschiedene beitragspflichtige Einnahmen zu berücksichtigen, für die jeweils eine eigene Berechnungsformel anzuwenden ist. Es handelt sich um die beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des

- Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2)
- Beitragsanteils des Arbeitnehmers nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.3)
- Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Übergangsfällen nach § 134 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.4)

Die Zwischenergebnisse der jeweiligen Berechnung sind nach der Intention des Gesetzgebers nicht zu runden. Das Ergebnis der jeweiligen Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden; die zweite Dezimalstelle ist um 1 zu erhöhen, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (§ 20 Absatz 2a Satz 7 SGB IV in Verbindung mit § 123 SGB VI).

4.3.2.2 Beitragspflichtige Einnahme für Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs beschäftigt sind, wird in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV für die Berechnung des Beitrags als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein Betrag, der nach folgender Formel berechnet wird (vgl. Beispiel 5):

$$BE = F \times G + \left(\frac{1.600}{1.600 - G} - \frac{G}{1.600 - G} \times F \right) \times (AE - G)$$

BE = beitragspflichtige Einnahme

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

G = Geringfügigkeitsgrenze

F = Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 28 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor F sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 beträgt der Faktor F 0,7009 (§ 20 Absatz 2a Satz 4 SGB IV).

4.3.2.3 Beitragspflichtige Einnahme für Arbeitnehmer-Beitragsanteil

Grundlage für den vom Arbeitnehmer aufzubringenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bildet nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme, die nach folgender Berechnungsformel berechnet wird (vgl. Beispiel 5):

$$BE = \left(\frac{1.600}{1.600 - G} \right) \times (AE - G)$$

BE = beitragspflichtige Einnahme

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

G = Geringfügigkeitsgrenze

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

4.3.2.4 Beitragspflichtige Einnahme für Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Übergangsfällen

Für versicherungspflichtig Beschäftigte, für die längstens bis zum 31.12.2023 die Übergangsregelung im Übergangsbereich nach § 134 SGB IV anzuwenden ist (vgl. Ziffer 4.3.3.4), wird die beitragspflichtige Einnahme in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach folgender Formel berechnet:

$$BE = FÜ \times 450 + \left(\frac{1.300}{1.300 - 450} - \frac{450}{1.300 - 450} \times FÜ \right) \times (AE - 450)$$

BE = beitragspflichtige Einnahme

AE = monatliches Arbeitsentgelt des Beschäftigungsverhältnisses

G = Geringfügigkeitsgrenze

FÜ = Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 30 vom Hundert durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Der Faktor FÜ für das Kalenderjahr 2023 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31.12.2022 im Bundesanzeiger bekannt zu gegeben.

Für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 beträgt der Faktor FÜ 0,7509 (§ 134 Satz 4 SGB IV).

4.3.2.5 Beitragspflichtige Einnahmen in Teilmonaten

In den Fällen, in denen zwar das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, aber der Beschäftigte nicht für einen vollen Kalendermonat Arbeitsentgelt erzielt (z. B. wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats), ist – ausgehend von der monatlichen beitragspflichtigen Einnahme – die anteilige beitragspflichtige Einnahme zu berechnen. Hierfür ist zunächst ausgehend vom anteiligen Arbeitsentgelt das monatliche Arbeitsentgelt zu berechnen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

$$\text{monatliches Arbeitsentgelt} = \frac{\text{anteiliges Arbeitsentgelt} \times 30}{\text{Kalendertage}}$$

(hier: monatliches Arbeitsentgelt = monatliche beitragspflichtige Einnahme)

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Auf der Grundlage des monatlichen Arbeitsentgelts ist die beitragspflichtige Einnahme nach Maßgabe der Berechnungsformel zu ermitteln. Anschließend ist diese beitragspflichtige Einnahme entsprechend der Anzahl der Kalendertage, für die eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht, zu reduzieren:

$$\text{anteilige beitragspflichtige Einnahme} = \frac{\text{monatliche beitragspflichtige Einnahme} \times \text{Kalendertage}}{30}$$

Dabei ist unerheblich, ob das anteilige Arbeitsentgelt unterhalb des Übergangsbereichs liegt. Für die Anwendung der besonderen Regelungen des Übergangsbereichs ist in diesen Fällen allein auf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt abzustellen (vgl. Beispiele 6 und 7a).

Sofern Arbeitgeber aufgrund arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen das Teilarbeitsentgelt auf andere Weise berechnen (beispielsweise unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitstage im Verhältnis zu den Werktagen eines Kalendermonats), ist dies bei der Berechnung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zu berücksichtigen (vgl. Beispiel 7b).

4.3.3 Beitragsberechnung

4.3.3.1 Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich, in denen im Entgeltabrechnungszeitraum das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs liegt, bildet die reduzierte beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2) die Grundlage für den vom Arbeitgeber an die Einzugsstelle abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV-Beitrag) und nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.3) die Grundlage für den vom Arbeitnehmer aufzubringenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Die Höhe des vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteils ergibt sich aus den besonderen Regelungen für die einzelnen Versicherungszweige zur Beitragstragung bei Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs (§ 249 Absatz 3 SGB V, § 58 Absatz 5 Satz 2 SGB XI, § 168 Absatz 1 Nummer 1d SGB VI, § 346 Absatz 1a SGB III) und § 2 Absatz 2 BVV.

Das Verfahren zur Beitragsberechnung erfolgt in drei Schritten:

1.) Gesamtbeitrag für jeden Versicherungszweig:

Der Beitrag zum jeweiligen Versicherungszweig wird durch die Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2) und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses ermittelt (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BVV). Dies gilt gleichermaßen für die Ermittlung des Zusatzbeitrages in der Krankenversicherung.

Darüber hinaus ist der Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung bei Kinderlosigkeit von 0,35 % nach § 55 Absatz 3 SGB XI, der von den Arbeitnehmern alleine zu tragen ist, durch Anwendung des Beitragszuschlagssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV gesondert zu berechnen (§ 2 Absatz 2 Satz 6 BVV).

2.) Beitragsanteil des Arbeitnehmers:

Der vom Beschäftigten jeweils zu tragende Beitragsanteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird jeweils durch Anwendung des halben Beitragssatzes zur Krankenversicherung zuzüglich des halben kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes, des halben Beitragssatzes zur Pflegeversicherung, des halben Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des halben Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.3) ermittelt (in diesem Sinne § 2 Absatz 2 Satz 3 BVV).

Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsort in Sachsen tragen die Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 1 % allein (§ 58 Absatz 3 Satz 1 SGB XI). Derzeit ergibt sich dadurch für die Arbeitnehmer ein Beitragsanteil in Höhe von 2,025 % der beitragspflichtigen Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV (§ 58 Absatz 5 Satz 2 SGB XI).

In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind ebenfalls Besonderheiten zu beachten (vgl. Ziffer 4.3.3.7).

3.) Beitragsanteil des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeberbeitragsanteil zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ergibt sich durch Abzug des jeweiligen Arbeitnehmerbeitragsanteils von dem

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

im ersten Schritt für jeden Versicherungszweig ermittelten Gesamtbeitrag (§ 2 Absatz 2 Satz 4 BVV.

Beim Abzug des Arbeitnehmerbeitragsanteils ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung nicht zu berücksichtigen (vgl. Beispiele 8 und 9).

4.3.3.2 Arbeitsentgelt unterschreitet die untere Entgeltgrenze des Übergangsbereichs

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich, in denen im Entgeltabrechnungszeitraum das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt die untere Entgeltgrenze des Übergangsbereichs unterschreitet (z. B. bei schwankendem Arbeitsentgelt), kann die für die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach der Berechnungsformel nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2) berechnet werden.

In den Monaten des Unterschreitens der unteren Entgeltgrenze des Übergangsbereichs von 520,01 Euro ist für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme BE das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor F zu multiplizieren (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BVV):

$$BE = \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times F$$

Der Arbeitgeber trägt den gesamten Beitrag (§ 2 Absatz 2 Satz 5 BVV) mit Ausnahme des vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragszuschlags bei Kinderlosigkeit in der Pflegeversicherung in Höhe von 0,35 % der beitragspflichtigen Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (§ 2 Absatz 2 Satz 6 BVV, vgl. Beispiele 17 und 18). Der für jeden Versicherungszweig zu zahlende Gesamtbeitrag ergibt sich durch die Anwendung des halben Beitragssatzes auf die beitragspflichtige Einnahme und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses.

4.3.3.3 Arbeitsentgelt überschreitet die obere Entgeltgrenze des Übergangsbereichs

Bei Beschäftigungen im Übergangsbereich, in denen im Entgeltabrechnungszeitraum das tatsächliche monatliche Arbeitsentgelt dessen Obergrenze überschreitet (z. B. durch Einmalzahlungen), kann die für die Beitragsberechnung zu ermittelnde beitragspflichtige Einnahme nicht nach der Berechnungsformel nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2) berechnet werden.

In den Monaten des Überschreitens der oberen Entgeltgrenze des Übergangsbereichs von 1.600,00 Euro sind die Beiträge nach den allgemeinen Regelungen zu berechnen. Das heißt,

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

der Beitragsberechnung ist das tatsächliche Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme zugrunde zu legen und der Beitrag vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach den für den jeweiligen Versicherungszweig geltenden Bestimmungen zu tragen:

BE = tatsächliches Arbeitsentgelt

4.3.3.4 Übergangsregelung vom 01.10.2022 bis 31.12.2023

Im Beitragsrecht wurden im Zusammenhang mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 Euro auf 520,00 Euro zum 01.10.2022 für versicherungspflichtige Beschäftigten, die bereits am 30.09.2022 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt in diesem Entgeltbereich bestanden und weiter versicherungspflichtig bleiben (vgl. Ziffer 3.2), Übergangsregelungen zum Übergangsbereich geschaffen.

Für am 30.09.2022 mehr als geringfügig entlohnte versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis zu 520,00 Euro wird für die Zeit vom 01.10.2022 längstens bis zum 31.12.2023 das bis zum 30.09.2022 im Übergangsbereich geltende Verfahren zur Beitragsbemessung und Beitragstragung fortgeführt (§ 134 SGB IV, § 249 Absatz 4 SGB V, § 58 Absatz 5 SGB XI, § 454 Absatz 2 SGB III; § 2 Absatz 3 BVV).

Dies gilt in der Rentenversicherung lediglich für die geringfügig entlohnt Beschäftigten in Privathaushalten, die sich nach dem 30.09.2022 nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als geringfügig Beschäftigte haben befreien lassen (§ 276b SGB VI). Die bei gewerblichen oder freiberuflichen Arbeitgebern geringfügig entlohnt Beschäftigten werden von der Übergangsregelung nicht erfasst. Ihre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden auf Grundlage ihres tatsächlichen Arbeitsentgelts berechnet (vgl. Abschnitt C 3 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 16.08.2022).

Für Sozialversicherungszweige, in denen keine Versicherungspflicht besteht (z. B. aufgrund einer Befreiung von der Versicherungspflicht, vgl. Ziffer 3.2.1 und 3.2.2), sind die Übergangsregelungen nicht mehr anzuwenden.

Bei Anwendung der Übergangsregelungen sind die Beiträge und die Beitragsanteile des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers für den jeweiligen Versicherungszweig unter Zugrundelegung der beitragspflichtigen Einnahme nach § 134 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.4) gemäß den

Ausführungen unter Ziffer 4.3.3.1 des Gemeinsamen Rundschreibens zur versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV vom 21.03.2019 zu berechnen (vgl. Beispiel 10).

In den Monaten, in denen das tatsächliche Arbeitsentgelt 450,01 Euro gelegentlich unterschreitet, ist für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme das tatsächliche Arbeitsentgelt mit dem Faktor FÜ zu multiplizieren (§ 2 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 BVV):

$$BE = \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times FÜ$$

4.3.3.5 Besonderheiten bei Teilmonaten

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat (z. B. bei einem unbezahlten Urlaub). Die Regelung über den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, denn die Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt sind keine beitragsfreien, sondern dem Grunde nach beitragspflichtige Zeiten. Dies bedeutet, dass für Zeiträume von Arbeitsunterbrechungen wegen unbezahlten Urlaubs bis zu einem Monat beitragspflichtige Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen sind. Eine Hochrechnung zur Ermittlung der anteiligen beitragspflichtigen Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2.5) ist jedoch nicht für Kalendermonate erforderlich, deren SV-Tage nicht gekürzt werden. Das tatsächlich erzielte (Rest-)Arbeitsentgelt ist als monatliches Arbeitsentgelt anzusehen (vgl. Beispiel 11).

4.3.3.6 Versicherungsfreiheit

Besteht nach besonderen Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit (z. B. in der Krankenversicherung von Arbeitnehmern, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; § 6 Absatz 3a SGB V) oder liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht vor (z. B. in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI), sind zu den betreffenden Versicherungszweigen keine Beiträge zu zahlen (vgl. Beispiel 12).

Insbesondere bei geringfügigen Nebenbeschäftigungen können die besonderen Vorschriften über die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu verschiedenen versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilungen der Haupt- und Nebenbeschäftigungen führen (§ 8 Absatz 2 SGB IV i. V. m. § 7 Absatz 1 SGB V, § 6 Absatz 1b SGB VI und § 27 Absatz 2 SGB III). Soweit hiernach der Beschäftigte in der Nebenbeschäftigung in einzelnen Versicherungszweigen versicherungsfrei bleibt und in der Rentenversicherung von der Versicherungspflicht befreit wird, sind demnach zu den betreffenden Versicherungszweigen auch keine individuellen Beiträge aus der Nebenbeschäftigung zu zahlen (vgl. Beispiel 13).

Der für Beschäftigte zu zahlende Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (§ 172 Absatz 1 SGB VI), die als Bezieher einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. einer Versorgung wegen Erreichen einer Altersgrenze oder ausschließlich wegen Erreichens der Regelaltersgrenze oder wegen einer Beitragserstattung aus eigener Versicherung rentenversicherungsfrei sind (§ 5 Absatz 4 Satz 1 SGB VI), ist hingegen auch bei Beschäftigungen innerhalb des Übergangsbereichs zu zahlen. Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich dabei aus der Anwendung des halben Beitragssatzes auf die reduzierte beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2). Dies gilt bei Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung wegen Erreichens der Regelaltersgrenze analog für den Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung nach § 346 Absatz 3 SGB III.

Für Beschäftigte, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist zu beachten, dass der Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 172a SGB VI zur Versorgungseinrichtung zu zahlen ist (vgl. Beispiel 12).

4.3.3.7 Knappschaftliche Rentenversicherung

Für knappschaftlich rentenversicherte Arbeitnehmer wirkt sich die Regelung des Übergangsbereichs in gleicher Weise aus, wie bei einem in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer (§ 168 Absatz 3 SGB VI). Allerdings ist der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil auf Basis des besonderen Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Für die Berechnung der Beitragsanteile ist zunächst der Arbeitnehmerbeitragsanteil zu berechnen, der vom Arbeitnehmer zu tragen wäre, wenn er in der allgemeinen Rentenversicherung versichert wäre. Der Arbeitgeberbeitragsanteil ergibt sich aus der Differenz des Gesamtbeitrags auf der Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme nach

§ 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2) und des Beitragssatzes zur knappschaftlichen Rentenversicherung abzüglich des Arbeitnehmerbeitragsanteils auf der Basis der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.3 und Beispiel 14).

4.3.4 Mehrfachbeschäftigung

Werden mehrere (ggf. durch Zusammenrechnung) versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt (Ausnahmen vgl. Ziffer 4.3.6), deren regelmäßige Arbeitsentgelte jedoch in der Summe innerhalb des Übergangsbereichs liegen, sind die für die Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitragsanteile zugrunde zu legenden reduzierten beitragspflichtigen Einnahmen für die einzelnen Beschäftigungen nicht durch die Anwendung der Berechnungsformeln auf die jeweiligen Arbeitsentgelte (vgl. Ziffer 4.2.2 und 4.3.2.1) zu ermitteln; in diesen Fällen wird die jeweilige beitragspflichtige Einnahme vielmehr auf der Grundlage des Gesamtarbeitsentgelts ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt aufgeteilt.

4.3.4.1 Mehrfachbeschäftigung während des gesamten Kalendermonats

Sofern die Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich für volle Kalendermonate besteht, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme auf der Grundlage des von den Krankenkassen mitgeteilten Gesamtarbeitsentgelts (für den vollen Kalendermonat = 30 Sozialversicherungstage), wie folgt zu berechnen:

- Beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV

$$BE = \frac{[F \times G + ([1.600 / (1.600 - G)] - [G / (1.600 - G)] \times F) \times (GAE - G)] \times AE}{GAE}$$

- Beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Beitragsanteils des Arbeitnehmers nach § 20 Absatz 2a Satz 6 SGB IV

$$BE = \frac{[1.600 / (1.600 - G) \times (GAE - G)] \times AE}{GAE}$$

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

- Beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Übergangsfällen nach § 134 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.3.4)

$$BE = \frac{[FÜ \times 450 + ([1.300 / (1.300 - 450)] - [450 / (1.300 - 450)] \times FÜ) \times (GAE - G)] \times AE}{GAE}$$

Die Zwischenergebnisse der jeweiligen Berechnung sind nach der Intention des Gesetzgebers nicht zu runden. Das Ergebnis der jeweiligen Berechnung ist auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen ist, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde (§ 20 Absatz 2a Satz 7 SGB IV in Verbindung mit § 123 SGB VI; vgl. Beispiel 15).

Die unter Ziffer 4.3.3.2 und 4.3.3.3 dargestellten besonderen Regelungen für Beschäftigungen mit Arbeitsentgelten außerhalb des Übergangsbereichs – insbesondere die Beitragsberechnung unter ausschließlicher Anwendung des Faktors F – gelten insoweit nicht, als lediglich die einzelnen Arbeitsentgelte (nicht aber das Gesamtarbeitsentgelt) außerhalb des Übergangsbereichs liegen.

4.3.4.2 Beginn oder Ende der Mehrfachbeschäftigung im Laufe eines Kalendermonats

Bestehen mehrere Beschäftigungen nicht durchgehend während des gesamten Kalendermonats, muss differenziert werden, ob

- sämtliche Beschäftigungen nicht für den vollen Monat bestehen, jedoch am gleichen Tag beginnen oder enden,
- (mindestens) eine Beschäftigung den vollen Kalendermonat besteht und (mindestens) eine weitere hinzutritt oder wegfällt oder
- die Beschäftigungen im Laufe eines Monats an verschiedenen Tagen beginnen oder enden.

Beginnt oder endet die Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich im Laufe eines Kalendermonats, ist die jeweilige beitragspflichtige Einnahme ausgehend von einer monatlichen beitragspflichtigen Einnahme zu ermitteln. Hierzu ist das für den Teil des Kalendermonats (Teilmonat) gezahlte Gesamtarbeitsentgelt zunächst auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Dieser Grundsatz, wonach die Anwendung der Berechnungsformel in Teilmonaten ein monatliches Arbeitsentgelt bzw. Gesamtarbeitsentgelt verlangt, entspricht den Regelungen,

die unter Ziffer 4.3.3.5 für den Fall beschrieben sind, dass im Rahmen einer (einzelnen) Beschäftigung nur ein Teilarbeitsentgelt gezahlt wird. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 16a).

Tritt zu einer bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung im Laufe des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das vorstehend beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass aus Gründen der Verfahrensvereinfachung für den Monat des Hinzutritts der weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung insgesamt, also für den vollen Kalendermonat, von einer Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich auszugehen ist. Insofern entfällt die Hochrechnung des Gesamtarbeitsentgelts auf den vollen Kalendermonat. Entsprechendes gilt bei Wegfall einer Beschäftigung, wenn dadurch die Voraussetzungen der Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich im Laufe des Kalendermonats entfallen (vgl. Beispiel 16b).

Tritt zu einer im Laufe des Kalendermonats aufgenommenen versicherungspflichtigen Beschäftigung im weiteren Verlauf des Kalendermonats eine weitere versicherungspflichtige Beschäftigung hinzu und wird dadurch eine Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich begründet, ist zur Ermittlung der jeweiligen beitragspflichtigen Einnahme das im vorherigen Absatz beschriebene Verfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht für den vollen Kalendermonat, sondern von dem Zeitpunkt der Aufnahme der (ersten) versicherungspflichtigen Beschäftigung an von einer Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich auszugehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Verfahrensvereinfachung ist das für die unterschiedlichen Teile des Kalendermonats gezahlte Gesamtarbeitsentgelt auf den vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die aus dem (auf den vollen Kalendermonat hochgerechneten) Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelte beitragspflichtige Einnahme ist anschließend entsprechend der Anzahl der beitragspflichtigen SV-Tage zu reduzieren. Die anteilige beitragspflichtige Einnahme für den jeweiligen Arbeitgeber ergibt sich dann aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt (vgl. Beispiel 16c).

4.3.5 Monate ohne laufendes Arbeitsentgelt

Sofern aufgrund von länger andauernder Arbeitsunfähigkeit kein laufendes Arbeitsentgelt (mehr) bezogen wird und der Arbeitnehmer eine Einmalzahlung (z. B. Urlaubsgeld) erhält,

richtet sich die Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs bei der Beitragsberechnung aus der Einmalzahlung danach, ob die Beschäftigung aufgrund der Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts im Übergangsbereich liegt. Ist dies der Fall und übersteigt das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung nicht die obere Entgeltgrenze von 1.600,00 Euro, sind die Regelungen des Übergangsbereichs auf die Einmalzahlung anzuwenden. Sofern der Betrag der Einmalzahlung dabei die untere Entgeltgrenze von 520,01 Euro unterschreitet, ist die Einmalzahlung für die Ermittlung der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme mit dem Faktor F zu multiplizieren (vgl. Ziffer 4.3.3.2). Übersteigt hingegen das ausgefallene laufende Arbeitsentgelt zusammen mit der Einmalzahlung die obere Entgeltgrenze von 1.600,00 Euro, sind für die Berechnung der Beiträge (aus der Einmalzahlung) die allgemeinen Regelungen und nicht die des Übergangsbereichs anzuwenden (vgl. Ziffer 4.3.3.3, Beispiel 19).

Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die nach § 23a Absatz 2 SGB IV dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen sind. Allerdings ist bei Beschäftigungen im Übergangsbereich hierbei zur Beitragsberechnung die Berechnungsformel auf die Summe des Arbeitsentgelts des letzten Entgeltabrechnungszeitraums und der Einmalzahlung anzuwenden (vgl. Beispiel 20).

Soweit die für die Zeit des Bezugs von Sozialleistungen laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den SV-Freibetrag nach § 23c Absatz 1 SGB IV überschreiten, sind auf die beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Leistungen ebenfalls die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, wenn die Beschäftigung unter Berücksichtigung des ausgefallenen Arbeitsentgelts im Übergangsbereich liegt (vgl. Beispiel 21).

4.3.6 Ausnahmen und Besonderheiten

4.3.6.1 Berufsausbildung und freiwilliges soziales/ökologisches Jahr sowie Bundesfreiwilligendienst

Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs gelten nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 20 Absatz 2a Satz 9 SGB IV). Hierzu gehören z. B. Auszubildende, Studenten während eines in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums sowie Teilnehmer an dualen Studiengängen.

Die Rechtsprechung hat für die Beschäftigten innerhalb der – zum 01.07.2019 durch den Übergangsbereich abgelösten – Gleitzone diese Ausnahmeregelung für die zur betrieblichen

Berufsausbildung Beschäftigten bestätigt und geltend gemachte verfassungsrechtliche Bedenken zurückgewiesen (vgl. Urteil des BSG vom 15.07.2009 - B 12 KR 14/08 R -, USK 2009-69). Für Umschüler, die den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt sind, wenn die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erfolgt und nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Absatz 5 und § 60 BBiG) durchgeführt wird, gilt die Ausnahmeregelung gleichermaßen.

Für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr und am Bundesfreiwilligendienst finden die Regelungen des Übergangsbereichs ebenfalls keine Anwendung, da für diese Personen der Arbeitgeber die Beiträge allein zu tragen hat.

Die Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs ist auch ausgeschlossen für mehr als geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, einer Teilnahme an einem freiwilligen sozialen bzw. freiwilligen ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst ausgeübt werden. Dabei ist unerheblich, ob das Arbeitsentgelt aus der mehr als geringfügigen Beschäftigung für sich betrachtet oder zusammen mit dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste in den Übergangsbereich fällt. Der generelle Ausschluss dieser Personen liegt darin begründet, dass für eine Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder einem der Freiwilligendienste und der sich daran anschließenden Aufteilung der beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend dem Verfahren für Mehrfachbeschäftigte an eindeutigen gesetzlichen Regelungen fehlt und insoweit erhebliche Unstimmigkeiten entstehen würden.

4.3.6.2 Fiktive beitragspflichtige Einnahmen

Darüber hinaus finden die Regelungen des Übergangsbereichs auch bei Beschäftigungen keine Anwendung, für deren Beitragsberechnung fiktive Arbeitsentgelte zugrunde gelegt werden (z. B. bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften).

4.3.6.3 Wertguthabenvereinbarungen, Altersteilzeitarbeit, Vorruhestandsgeldbezug, Wiedereingliederungsmaßnahmen

Wird im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen (§ 7b SGB IV) Arbeitsentgelt in das Wertguthaben eingebracht, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen (z. B. bei Altersteilzeitarbeit

im Blockmodell nach dem Altersteilzeitgesetz oder bei der Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz), führt ein in der Ansparphase und/oder Entsparphase fälliges Arbeitsentgelt von 520,01 Euro bis 1.600,00 Euro zur Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs, auch wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt vor Beginn der Beschäftigung im Rahmen der Wertguthabenvereinbarung außerhalb des Übergangsbereichs lag (vgl. Urteil des BSG vom 15.08.2018 - B 12 R 4/18 R -, USK 2018-47).

Bei einer Altersteilzeitbeschäftigung im Übergangsbereich bleibt (sowohl im Blockmodell als auch im kontinuierlichen Verteilmodell) der Aufstockungsbetrag nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AltTZG bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts unberücksichtigt. Zudem wirkt sich die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nicht auf das der Berechnung dieser Aufstockungsbeträge und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltTZG zu Grunde zu legende Regelarbeitsentgelt aus.

Nach § 15j AltTZG gelten Beschäftigte in den Übergangsfällen (vgl. Ziffer 4.3.3.4) weiterhin als versicherungspflichtig im Sinne des Altersteilzeitgesetzes. Damit wird sichergestellt, dass diese Beschäftigten nach Auslaufen der Übergangsregelungen zum Fortbestand der Arbeitslosenversicherungspflicht (§ 454 Absatz 2 SGB III) zum 31.12.2023 anschließend weiterhin als Altersteilzeitbeschäftigte gelten, die Anspruch auf den steuer- und beitragsfreien Entgeltaufstockungsbetrag und die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung haben, obwohl sie spätestens ab 01.01.2024 als geringfügig Beschäftigte nicht mehr arbeitslosenversicherungspflichtig sind und somit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 letzter Satzteil AltTZG nicht mehr erfüllen würden. Für den in der Rentenversicherung bereits ab 01.10.2022 geringfügig Beschäftigten in Altersteilzeit sind die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge ebenfalls weiterhin in unveränderter Höhe auf Basis des Regelarbeitsentgelts zu zahlen.

Aufgrund des vorgenannten Urteils des BSG vom 15.08.2018 finden die Regelungen des Übergangsbereichs für Vorruhestandsgeldbezieher ebenfalls Anwendung, wenn das Vorruhestandsgeld in den Übergangsbereich fällt.

Die Regelungen des Übergangsbereichs gelten hingegen nicht für Arbeitsentgelte aus Wiedereingliederungsmaßnahmen nach einer Arbeitsunfähigkeit, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt der Beschäftigung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit außerhalb des Übergangsbereichs lag.

4.3.6.4 Kurzarbeit

Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs gelten auch nicht für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren monatliches Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 1.600,00 Euro beträgt und nur wegen konjunktureller oder saisonaler Kurzarbeit so weit gemindert ist, dass das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt (Istentgelt) die obere Entgeltgrenze von 1.600,00 Euro unterschreitet. Nach § 20 Absatz 2 SGB IV ist u. a. Voraussetzung, dass das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt die Grenze von 1.600,00 Euro regelmäßig nicht überschreitet. Diese Voraussetzung ist bei Arbeitsausfällen wegen Kurzarbeit und der daraus folgenden Entgeltminderung nicht gegeben, weil die Entgeltminderung nur vorübergehend ist und regelmäßig ein über 1.600,00 Euro liegendes Arbeitsentgelt erzielt wird (vgl. Beispiel 22).

Eine andere Beurteilung ergibt sich, wenn für die Beschäftigung die Regelungen des Übergangsbereichs bereits gelten, weil das Arbeitsentgelt (z. B. bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich) ohne Arbeitsausfälle durch Kurzarbeit innerhalb des Übergangsbereichs liegt. In diesen Fällen sind bei den genannten Arbeitsausfällen und der Minderung des Arbeitsentgelts weiterhin die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden. Die Beiträge werden demnach aus der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme auf der Basis des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts (Istentgelt) berechnet. Auf die Ermittlung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme nach § 232a Absatz 2 SGB V und § 163 Absatz 6 SGB VI (80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 106 SGB III) für die vom Arbeitgeber die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung allein zu tragen sind, haben die Regelungen zum Übergangsbereich keinen Einfluss (vgl. Beispiele 23 bis 25).

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld in den Übergangsfällen (vgl. Ziffer 4.3.3.4) sind in der Rentenversicherung die Beschäftigten ab 01.10.2022 geringfügig entlohnt Beschäftigte. Für sie gelten die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnt Beschäftigte (also unter anderem auch § 168 Absatz 1 Nummer 1b SGB VI). Sofern diese Beschäftigten sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, sind bei einem Kurzarbeitergeldbezug zusätzlich die allein vom Arbeitgeber zu tragenden Rentenversicherungsbeiträge auf Basis von 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sollentgelt und dem Istentgelt nach § 106 SGB III zu zahlen (§ 163 Absatz 6 in Verbindung mit § 168 Absatz 1 Nummer 1a SGB VI).

4.3.7 Nettoarbeitsentgelt

Ist für eine Beschäftigung ein Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 14 Absatz 2 SGB IV vereinbart, wird bei dem für die Prüfung, ob es sich um eine Beschäftigung im Übergangsbereich handelt, zugrunde zu legenden Bruttoarbeitsentgelt nicht der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag, sondern der reguläre Arbeitnehmerbeitrag berücksichtigt.

4.3.8 Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

Die Umlagen für das Ausgleichsverfahren der Arbeitgebераufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) und für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sind in einem Vomhundertsatz nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, nach welchem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bemessen werden oder bei Versicherungspflicht zu bemessen wären (§ 7 Absatz 2 Satz 1 AAG). Bei Arbeitnehmern mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2) ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme.

Die Umlagen sind von der Beitragsbemessungsgrundlage zu erheben, von der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden, allerdings ohne Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (vgl. Beispiel 26).

Bei Arbeitnehmern mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs sind in den Monaten, in denen die Grenze von 1.600,00 Euro durch einmalig gezahltes Arbeitsentgelt überschritten wird, die Umlagen – ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, wobei auch hier das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt für die Berechnung der U1- und U2-Umlagen nicht herangezogen wird, sondern die Umlagen nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt berechnet werden (vgl. Beispiel 27).

In den Fällen, in denen bereits das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt durch die Berücksichtigung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt die Grenze von 1.600,00 Euro überschreitet, sind die Regelungen des Übergangsbereichs nicht anzuwenden. In diesen Fällen sind die U1- und U2-Umlagen ebenfalls aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu erheben und nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt zu berechnen (vgl. Beispiel 28).

In den Übergangsfällen (vgl. Ziffer 4.3.3.4) sind die Umlagen nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, das der Beitragszahlung zur Rentenversicherung für die geringfügig Beschäftigten unterliegt. Lediglich für Beschäftigte in Privathaushalten ist das reduzierte beitragspflichtige Arbeitsentgelt maßgebend.

4.3.9 Insolvenzgeldumlage

Für die Insolvenzgeldumlage ist nach § 358 Absatz 2 SGB III Bemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären.

Für Arbeitnehmer, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs ausüben, gilt als umlagepflichtiges Arbeitsentgelt die nach § 163 Absatz 7 SGB VI in Verbindung mit § 20 Absatz 2a Satz 1 SGB IV (vgl. Ziffer 4.3.2.2) ermittelte reduzierte beitragspflichtige Einnahme. Die Umlage ist sowohl aus dem laufenden als auch dem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt zu berechnen (vgl. Beispiele 26 bis 28).

In den Übergangsfällen (vgl. Ziffer 4.3.3.4) ist die Umlage nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen, das der Beitragszahlung zur Rentenversicherung für die geringfügig Beschäftigten unterliegt; Privathaushalte zahlen keine Umlage.

5 Melderecht

In § 28a Absatz 1 SGB IV sind alle Meldetatbestände abschließend aufgeführt; ein Meldetatbestand für den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Beschäftigung des Übergangsbereichs wurde nicht aufgenommen. Bei einem Eintritt oder Austritt einer Beschäftigung in oder aus dem Übergangsbereich sind demnach grundsätzlich keine Ab- und Anmeldungen durch den Arbeitgeber abzugeben.

Die Meldung ist gemäß § 5 Absatz 10 DEÜV gesondert zu kennzeichnen, sofern ein Arbeitsentgelt gemeldet wird (Jahresmeldung, Abmeldung, Unterbrechungsmeldung). Entgeltmeldungen sind wie folgt zu kennzeichnen:

- 1 = monatliches Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis 1.600,00 Euro

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

2 = monatliches Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis 1.600,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze und/oder über 1.600,00 Euro

In den Meldungen ist zusätzlich zur Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme (vgl. Ziffer 4.3.2.2) das tatsächliche Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu berücksichtigen wäre, zu erfassen (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c SGB IV). Anzugeben ist dieses tatsächliche Arbeitsentgelt im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein „Meldesachverhalt“. Sofern eine Entgeltmeldung auch Beschäftigungszeiten außerhalb des Übergangsbereichs umfasst, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in das der Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsentgelt des Feldes „Entgelt Rentenberechnung“ ein.

Für Altersteilzeitbeschäftigungen im Übergangsbereich (vgl. Ziffer 4.3.6.3) fließt zudem auch die fiktive beitragspflichtige Einnahme der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltTZG in Verbindung mit § 163 Absatz 5 SGB VI in das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ ein.

Für Beschäftigungen im Übergangsbereich während Kurzarbeit (vgl. Ziffer 4.3.6.4) gilt dies für die fiktive beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 6 SGB VI ebenfalls (vgl. Beispiele 23 bis 25).

Bei unterschiedlichen Anwendungen der Regelungen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung richtet sich die Kennzeichnung der Meldungen nach der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Regelungen des Übergangsbereichs in der gesetzlichen Rentenversicherung nur deshalb keine Anwendung finden, weil bspw. aufgrund des Bezugs einer Vollrente wegen Alters Rentenversicherungsfreiheit besteht und lediglich der Arbeitgeberbeitragsanteil nach § 172 Absatz 1 SGB VI zu zahlen ist. Auch in diesen Fällen ist die Meldung zu kennzeichnen und die reduzierte beitragspflichtige Einnahme sowie das tatsächliche Arbeitsentgelt vorzugeben.

Soweit im Rahmen der Übergangsregelung (vgl. Ziffer 4.3.3.4) für ein und dieselbe Beschäftigung in einem Versicherungszweig eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt und die darauf entfallenden Pauschalbeiträge (oder auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung) zu

zahlen sind, während in (einem) anderen Versicherungszweig(en) eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung besteht und individuelle Beiträge (nach den allgemeinen, für nicht geringfügige versicherungspflichtige Arbeitnehmer geltenden, beitragsrechtlichen Regelungen) anfallen, sind die aufgrund der geringfügig entlohten Beschäftigung anfallenden Beiträge an die Minijob-Zentrale abzuführen; die individuellen Beiträge erhält die zuständige Krankenkasse. In diesen Fällen sind die Arbeitgeber verpflichtet, für dieselbe Beschäftigung sowohl eine Meldung zur Krankenkasse (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1011, 1001 oder 0010) als auch zur Minijob-Zentrale (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 6500, 0500, 6100 oder 0100) zu erstatten (vgl. Beispiel 10). Diese Meldungen sind ohne die gesonderte Kennzeichnung nach § 5 Absatz 10 DEÜV und ohne die zusätzliche Angabe des tatsächlichen Arbeitsentgelts zu erfassen. Auch in der Rentenversicherung geringfügig Beschäftigte, für die nach dem Altersteilzeitgesetz zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind (vgl. Ziffer 4.3.6.3) oder für die wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld für den Entgeltausfall Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind (vgl. Ziffer 4.3.6.4), sind zum einen die Meldungen zur Rentenversicherung mit der Personengruppe 109 zur Minijob-Zentrale und zum anderen bei Versicherungspflicht in den anderen Sozialversicherungszweigen mit der Personengruppe 109 zur Krankenkasse abzugeben.

Soweit Beschäftigungen in Privathaushalten unter die Übergangsregelung (vgl. Ziffer 4.3.3.4) fallen, sind die Arbeitnehmer in der Rentenversicherung ab 01.10.2022 zwar ebenfalls geringfügig entlohnt beschäftigt, eine Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens ist jedoch nicht vorgesehen. Die Beschäftigung wird vom Arbeitgeber stattdessen weiterhin ausschließlich im Beitrags- und Meldeverfahren für mehr als geringfügig Beschäftigte abgewickelt. Es verbleibt bei Zuständigkeit der Krankenkasse als Einzugsstelle, solange der Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist und Krankenversicherungspflicht besteht. Daher ist in diesen Fällen auch zur Rentenversicherung die Meldung (Personengruppe 101 und Beitragsgruppe 1111, 1101 oder 0110) mit der gesonderten Kennzeichnung nach § 5 Absatz 10 DEÜV und der zusätzlichen Angabe des tatsächlichen Arbeitsentgelts (wie für mehr als geringfügig Beschäftigte) an die Krankenkasse abzugeben (vgl. Beispiel 10).

6 Verfahren bei Mehrfachbeschäftigung

Die Arbeitgeber haben bei mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmern grundsätzlich ohne unmittelbare Beteiligung der Krankenkassen festzustellen, ob die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb des Übergangsbereichs liegt. Ebenfalls ist von den Arbeitgebern bei Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs eigenständig das der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Gesamtarbeitsentgelt zu ermitteln. Die

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang nach § 280 Absatz 1 SGB IV dazu verpflichtet, allen beteiligten Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen.

7 Beispiele

Beispiel 1 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	250,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der beiden geringfügigen Beschäftigungen liegen zwar jeweils unterhalb des Übergangsbereichs, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte der aufgrund der Zusammenrechnung versicherungspflichtigen Beschäftigungen in Höhe von 600,00 € innerhalb des Übergangsbereichs liegt, finden die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs Anwendung.

Beispiel 2 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	680,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	1.200,00 €

Die monatlichen Arbeitsentgelte der Beschäftigungen liegen zwar jeweils im Übergangsbereich, da jedoch die Summe der monatlichen Arbeitsentgelte in Höhe von 1.880,00 € den oberen Grenzbetrag von 1.600 € übersteigt, finden die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs keine Anwendung.

Beispiel 3 (zu 2 und 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	1.200,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	220,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus beiden Beschäftigungen ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach innerhalb des Übergangsbereichs. Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs finden daher auf die Beschäftigung A Anwendung.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Beispiel 4 (zu 4.2.2):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	1.200,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.)	220,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.)	500,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst weiterhin im Übergangsbereich. Die besonderen Regelungen zum Übergangsbereich finden daher auf die Beschäftigung A zunächst Anwendung. Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus der Beschäftigung A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte (1.700,00 €) den Grenzbetrag von 1.600 € übersteigt, finden ab 01.09. für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs keine Anwendung mehr. Etwas anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der auch eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich bei der Beschäftigung A auch über den 31.08. hinaus um einen Anwendungsfall des Übergangsbereichs.

Beispiel 5 (zu 4.3.2.2 und 4.3.2.3):

mtl. Arbeitsentgelt	1.150,00 €
---------------------	------------

Oktober bis Dezember 2022:

BE GSV-Beitrag

$$0,7009 \times 520,00 + (1.600,00 : [1.600,00 - 520,00] - 520,00 : [1.600,00 - 520,00]) \times 0,7009 \times (1.150,00 - 520,00) = 1.085,20 \text{ €}$$

BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil

$$(1.600,00 : [1.600,00 - 520,00]) \times (1.150,00 - 520,00) = 933,33 \text{ €}$$

Beispiel 6 (zu 4.3.2.5):

mtl. Arbeitsentgelt	650,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2022	
November-Arbeitsentgelt	260,00 €

$$\text{BE GSV-Beitrag (aus 650,00 €)} = 513,19 \text{ €}$$

$$\text{BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 650,00 €)} = 192,59 \text{ €}$$

01.11. - 12.11.2022

$$\text{anteilige BE GSV-Beitrag (513,19 € x 12 : 30)} = 205,28 \text{ €}$$

$$\text{anteilige BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (192,59 € x 12 : 30)} = 77,04 \text{ €}$$

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Beispiel 7a (zu 4.3.2.5):

mtl. Arbeitsentgelt	800,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 12.11.2022	
November-Arbeitsentgelt vom 01.11. - 12.11.2022	320,00 €
Einmalzahlung im November 2022	200,00 €
BE GSV-Beitrag (aus 1.000,00 € [800,00 € + 200,00 €])	913,59 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 1.000,00 €)	711,11 €
<u>01.11. - 12.11.2022</u>	
anteilige BE GSV-Beitrag (913,59 € x 12 : 30)	365,44 €
anteilige BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (711,11 € x 12 : 30)	284,44 €

Beispiel 7b (zu 4.3.2.5):

mtl. Arbeitsentgelt	900,00 €
Beendigung der Beschäftigung am 09.12.2022	
Arbeitstage im Dezember	21 Tage
Dezember-Arbeitsentgelt (900,00 € x 7 : 21)	300,00 €
BE GSV-Beitrag (aus 900,00 €)	799,19 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 900,00 €)	562,96 €
<u>01.12. - 09.12.2022</u>	
anteilige BE GSV-Beitrag (799,19 € x 7 : 21)	266,40 €
anteilige BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (562,96 € x 7 : 21)	187,65 €

Beispiel 8 (zu 4.3.3.1):

mtl. Arbeitsentgelt	950,00 €
(kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur KV 14,6 %, zur PV 3,05 % + 0,35 %, zur RV 18,6 %, zur AIV 2,4 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 1,5 %)	
<u>Oktober bis Dezember 2022</u>	
BE GSV-Beitrag (aus 950,00 €)	856,39 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 950,00 €)	637,04 €

Krankenversicherung

Beitrag (856,39 € x 7,3 % x 2)	125,04 €
zuzüglich Zusatzbeitrag (856,39 € x 0,75 % x 2)	12,84 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (637,04 € x 7,3 %)	46,50 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (637,04 € x 0,75 %)	<u>4,78 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	86,60 €

Pflegeversicherung

Beitrag (856,39 € x 1,525 % x 2)	26,12 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (637,04 € x 1,525 %)	<u>9,71 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	16,41 €

Beitragszuschlag Arbeitnehmer (856,39 x 0,35 %)	3,00 €
---	--------

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Rentenversicherung

Beitrag ($856,39 \text{ €} \times 9,3 \% \times 2$)	159,28 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil ($637,04 \text{ €} \times 9,3 \%$)	<u>59,24 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	100,04 €

Arbeitslosenversicherung

Beitrag ($856,39 \text{ €} \times 1,2 \% \times 2$)	20,56 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil ($637,04 \text{ €} \times 1,2 \%$)	<u>7,64 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	12,92 €

Beispiel 9 (zu 4.3.3.1) – nur Darstellung Pflegeversicherung – :

mtl. Arbeitsentgelt 1.100,00 €
(Beschäftigungsort Sachsen, kinderloser Arbeitnehmer; Beitragssatz zur PV 3,05 % + 0,35 %)

Oktober bis Dezember 2022

BE GSV-Beitrag (aus 1.100,00 €)	1.027,99 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 1.100,00 €)	859,26 €

Pflegeversicherung (Sonderfall Sachsen)

Beitrag ($1.027,99 \text{ €} \times 1,525 \% \times 2$)	31,36 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil ($859,26 \text{ €} \times 2,025 \%$)	<u>17,40 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	13,96 €

Beitragszuschlag Arbeitnehmer ($1.027,99 \times 0,35 \%$)	3,60 €
---	--------

Beispiel 10 (zu 3.2.1, 3.2.2, 4.3.3.4 und 5)

– Übergangsregelungen vom 01.10.2022 bis 31.12.2023 –

Beschäftigung bestand bereits am 30.09.2022

mtl. Arbeitsentgelt 510,00 €
(kinderloser Beschäftigter; Beitragssatz zur KV 14,6 %, zur PV 3,05 % + 0,35 %, zur RV 18,6 %, zur AIV 2,4 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 1,5 %)

beitragspflichtige Einnahme (aus 510,00 €)	405,82 €
--	----------

Krankenversicherung

Beitrag ($405,82 \text{ €} \times 7,3 \% \times 2$)	59,24 €
zuzüglich Zusatzbeitrag ($405,82 \text{ €} \times 0,75 \% \times 2$)	6,08 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 7,3 \%$)	37,23 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 0,75 \%$)	<u>3,83 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil ($22,01 \text{ €} + 2,25 \text{ €}$)	24,26 €

- Die Beiträge sind an die zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind gegenüber dieser Krankenkasse abzugeben.
- Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht oder dem Bestehen einer Familienversicherung zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge in Höhe von 66,30 € ($510,00 \text{ €} \times 13 \%$) an die Minijob-Zentrale (Einzugsstelle). Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 6) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Pflegeversicherung

Beitrag ($405,82 \text{ €} \times 1,525 \% \times 2$)	12,38 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 1,525 \%$)	7,78 €
zuzüglich Beitragszuschlag Arbeitnehmer ($405,82 \text{ €} \times 0,35 \%$)	<u>1,42 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	6,02 €

- Die Beiträge sind an die zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind gegenüber dieser Krankenkasse abzugeben.
- Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung – und damit auch von der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung – fallen für den Beschäftigten und den Arbeitgeber keine Beiträge zur Pflegeversicherung an. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 0) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten.

Rentenversicherung

- Bei Beschäftigung bei einem gewerblichen oder freiberuflichen Arbeitgeber:

Beitrag ($510,00 \text{ €} \times 9,3 \% \times 2$)	94,86 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 15,00 \%$)	<u>76,50 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	18,36 €

- Die Beiträge aus der geringfügig entlohten Beschäftigung sind an die Minijob-Zentrale (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten.
- Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge in Höhe von 76,50 € ($510,00 \text{ €} \times 15 \%$) an die Minijob-Zentrale (Einzugsstelle). Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 5) sind zur Minijob-Zentrale zu erstatten.

- Bei Beschäftigung im Privathaushalt:

Beitrag ($405,82 \text{ €} \times 9,3 \% \times 2$)	75,84 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 9,3 \%$)	<u>47,43 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	28,41 €

- Die Beiträge aus der in der Rentenversicherung zwar geringfügig entlohten Beschäftigung sind ausnahmsweise weiterhin an die Krankenkasse abzuführen. Die Meldungen sind, wie für eine mehr als geringfügige Beschäftigung (Personengruppe 101 und Beitragsgruppe 1), weiterhin zur Krankenkasse zu erstatten. Eine Beitragszahlung und Meldung im Rahmen des Haushaltsscheck-Verfahrens an die Minijob-Zentrale erfolgt bis 31.12.2023 nicht.
- Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht ist die Beschäftigung vom Arbeitgeber nur für die Rentenversicherung im Haushaltsscheck-Verfahren zu melden. Die Minijob-Zentrale zieht die Pauschalbeiträge in Höhe von 25,50 € ($510,00 \text{ €} \times 5 \%$) als zuständige Einzugsstelle ein.

Arbeitslosenversicherung

Beitrag ($405,82 \text{ €} \times 1,20 \% \times 2$)	9,74 €
abzüglich Arbeitgeberbeitragsanteil ($510,00 \text{ €} \times 1,20 \%$)	<u>6,12 €</u>
Arbeitnehmerbeitragsanteil	3,62 €

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

- Die Beiträge sind an die zuständige Krankenkasse (Einzugsstelle) abzuführen. Die Meldungen (Personengruppe 109 und Beitragsgruppe 1) sind gegenüber dieser Krankenkasse abzugeben.
- Bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht fallen für den Beschäftigten und den Arbeitgeber keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an.

Beispiel 11 (zu 4.3.3.5):

mtl. Arbeitsentgelt	1.400,00 €
unbezahlter Urlaub vom 21.10.2022 bis 31.10.2022	
Arbeitstage im Oktober	20 Tage
SV-Tage im Oktober	30 Tage
tatsächliches anteiliges Arbeitsentgelt (20/30 von 1.400,00 €)	933,33 €
BE GSV-Beitrag (aus 933,33 €)	837,32 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 933,33 €)	612,34 €

Beispiel 12 (zu 4.3.3.6):

mtl. Arbeitsentgelt 1.280,00 €
(kinderloser Rechtsanwalt, der Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und in dieser Beschäftigung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurde, Beitragssatz zur KV 14,6 %, zur PV 3,05 % + 0,35 %, zur AIV 2,4 %, Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse 0,9 %)

<u>Oktober bis Dezember 2022</u>	
BE GSV-Beitrag (aus 1.280,00 €)	1.233,92 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 1.280,00 €)	1.125,93 €

Krankenversicherung

Beitrag (1.233,92 € x 7,3 % x 2)	180,16 €
zuzüglich Zusatzbeitrag (1.233,92 € x 0,45 % x 2)	11,10 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 7,3 %)	82,19 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 0,45 %)	<u>5,07 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	104,00 €

Pflegeversicherung

Beitrag (1.233,92 € x 1,525 % x 2)	37,64 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 1,525 %)	<u>17,17 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	20,47 €

Beitragszuschlag Arbeitnehmer (1.233,92 x 0,35 %)	4,32 €
---	--------

Arbeitslosenversicherung

Beitrag (1.233,92 € x 1,2 % x 2)	29,62 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitragsanteil (1.125,93 € x 1,2 %)	<u>13,51 €</u>
Arbeitgeberbeitragsanteil	16,11 €

Da der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist vom Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur berufsständischen Versorgungseinrichtung,

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

höchstens die Hälfte des Beitrages, der bei Rentenversicherungspflicht zur Rentenversicherung zu zahlen wäre ($1.233,92 \text{ €} \times 9,3 \% = 114,75 \text{ €}$), als Beitragszuschuss nach § 172a SGB VI zu tragen. Der Beitrag wird außerhalb des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gezahlt.

Beispiel 13 (zu 4.3.3.6):

Ein kinderloser Arbeitnehmer übt folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	1.300,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.08.)	250,00 €
Beschäftigung C: mtl. Arbeitsentgelt (ab 01.09.)	360,00 €

Da es sich bei der Beschäftigung B um die „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, ist in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eine Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und B ausgeschlossen, auch wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung B der Rentenversicherungspflicht unterliegt. In der Arbeitslosenversicherung sind Zusammenrechnungen geringfügig entlohnter Beschäftigungen mit Hauptbeschäftigungen generell ausgeschlossen. Das monatliche Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung A liegt demnach zunächst im Übergangsbereich. Die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs finden daher vorerst weiterhin nur auf die Beschäftigung A Anwendung.

Für die Beschäftigung B sind vom Arbeitgeber lediglich Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohten Beschäftigung zu zahlen.

Mit Aufnahme der Beschäftigung C sind jedoch die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen A und C in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Da die Summe der Arbeitsentgelte die obere Grenze des Übergangsbereichs übersteigt, finden ab 01.09. für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die besonderen Regelungen des Übergangsbereichs keine Anwendung mehr. Etwas anderes gilt jedoch für die Arbeitslosenversicherung, in der eine Zusammenrechnung der Nebenbeschäftigungen untereinander ausgeschlossen ist. Hier handelt es sich daher über den 31.08. hinaus um einen Fall des Übergangsbereichs. D.h. ab 01.09. sind zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung reguläre individuelle Beiträge aus den tatsächlichen Arbeitsentgelten der Beschäftigungen A und C zu zahlen. Für die Beschäftigung B sind weiterhin vom Arbeitgeber Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aufgrund der geringfügig entlohten Beschäftigung zu zahlen. Zur Arbeitslosenversicherung sind aus der Beschäftigung A Beiträge unter Anwendung der Regelungen des Übergangsbereichs zu zahlen. Die Beschäftigungen B und C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Beiträge sind nicht zu zahlen.

Beispiel 14 (zu 4.3.3.7):

Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert	
mtl. Arbeitsentgelt	875,00 €

Oktober bis Dezember 2022

BE GSV-Beitrag (aus 875,00 €)	770,59 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 875,00 €)	525,93 €

fiktiver Arbeitnehmerbeitragsanteil zur allgemeinen Rentenversicherung ($525,93 \text{ €} \times 9,3 \%$)	48,91 €
---	---------

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Versicherungsbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (770,59 € x 24,7 %)	190,34 €
abzüglich Arbeitnehmer-Beitragsanteil zur Rentenversicherung	<u>48,91 €</u>
Arbeitgeber-Beitragsanteil zur knappschaftl. Rentenversicherung	141,43 €

Beispiel 15 (zu 4.3.4.1):

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	350,00 €
Beschäftigung B: mtl. Arbeitsentgelt	370,00 €
Gesamtarbeitsentgelt:	720,00 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	

Oktober bis Dezember 2022

BE GSV-Beitrag (aus 720,00 €)	593,27 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 720,00 €)	296,30 €

BE GSV-Beitrag Beschäftigung A (aus 350,00 €)	288,40 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil Beschäftigung A (aus 350,00 €)	144,03 €

BE GSV-Beitrag Beschäftigung B (aus 370,00 €)	304,87 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil Beschäftigung B (aus 370,00 €)	152,27 €

Beispiel 16a (zu 4.3.4.2):

Ein Arbeitnehmer übt mehrere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigungen aus:

Beschäftigung A: mtl. Arbeitsentgelt	360,00 €
Beschäftigung B ab 11.11.2022: mtl. Arbeitsentgelt	240,00 €

Durch Zusammenrechnen der Arbeitsentgelte (600,00 €) wird ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 520,00 € festgestellt. Die daraus resultierende Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung beginnt ab 11.11.2022. Das Arbeitsentgelt für die Zeit ab Beginn der Versicherungspflicht im (Teil-)Monat November für 20 SV-Tage (11.11. bis 30.11.2022) beträgt bei

Beschäftigung A:	240,00 €
Beschäftigung B:	160,00 €

Daraus ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 400,00 €.

Die jeweiligen beitragspflichtigen Einnahmen sind von den Arbeitgebern wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

$$\frac{400,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{20 \text{ Tage}} = 600,00 \text{ €}$$

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts (600,00 €) sind die beitragspflichtigen Einnahmen für den Kalendermonat zu berechnen:

BE GSV-Beitrag	455,99 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil	118,52 €

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen für den Kalendermonat sind anschließend jeweils entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{455,99 \text{ €} \times 20 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 303,99 \text{ €}$$

$$\frac{118,52 \text{ €} \times 20 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 79,01 \text{ €}$$

4. Die anteiligen beitragspflichtigen Einnahmen für den jeweiligen Arbeitgeber ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

➤ Arbeitgeber A: $\frac{303,99 \text{ €} \times 240,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 182,39 \text{ €}$

Der abzuführende GSV-Beitrag ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 182,39 € zu ermitteln.

$$\frac{79,01 \text{ €} \times 240,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 47,41 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 47,41 € zu ermitteln.

➤ Arbeitgeber B: $\frac{303,99 \text{ €} \times 160,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 121,60 \text{ €}$

Der abzuführende GSV-Beitrag ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 121,60 € zu ermitteln.

$$\frac{79,01 \text{ €} \times 160,00 \text{ €}}{400,00 \text{ €}} = 31,60 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 31,60 € zu ermitteln.

Beispiel 16b (zu 4.3.4.2):

Es besteht bereits eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 600,00 € und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.11.2022 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat November 2022 beträgt 150,00 €.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des Arbeitsentgelts von dem Arbeitgeber A für 30 SV-Tage (01.11. bis 30.11.2022) in Höhe von 600,00 € und des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.11. bis 30.11.2022) ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 750,00 €.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme für November 2022 in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist auf Grundlage von 30-SV-Tagen von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts (750,00 €) sind die beitragspflichtigen Einnahmen für den Kalendermonat zu berechnen:

BE GSV-Beitrag	627,59 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil	340,74 €

2. Die anteiligen beitragspflichtigen Einnahmen für den jeweiligen Arbeitgeber ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamtarbeitsentgelt:

➤ Arbeitgeber A:
$$\frac{627,59 \text{ €} \times 600,00 \text{ €}}{750,00 \text{ €}} = 502,07 \text{ €}$$

Der abzuführende GSV-Beitrag ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 502,07 € zu ermitteln.

$$\frac{340,74 \text{ €} \times 600,00 \text{ €}}{750,00 \text{ €}} = 272,59 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 272,59 € zu ermitteln.

➤ Arbeitgeber C:
$$\frac{627,59 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{750,00 \text{ €}} = 125,52 \text{ €}$$

Der abzuführende GSV-Beitrag ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 125,52 € zu ermitteln.

$$\frac{340,74 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{750,00 \text{ €}} = 68,15 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 68,15 € zu ermitteln.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich vor. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 600,00 € unter Berücksichtigung der Berechnungsformel zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Anmerkung: Die Berechnungsschritte unter Nummer 1 und 2 können von den jeweiligen Arbeitgebern auch in einem Berechnungsschritt zusammengefasst werden.

Beispiel 16c (zu 4.3.4.2):

Es besteht seit 05.11.2022 eine mehr als geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber A mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 540,00 € und eine daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber B. Ab 16.11.2022 tritt eine weitere für sich betrachtet geringfügige Beschäftigung beim Arbeitgeber C mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300,00 € hinzu. Das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber A im (Teil-)Monat November 2022 beträgt 468,00 €, das Arbeitsentgelt beim Arbeitgeber C im (Teil-)Monat November 2022 beträgt 150,00 €.

Die Arbeitsentgelte aus den Beschäftigungen bei Arbeitgeber A und Arbeitgeber C sind in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen. Auf der Grundlage des Arbeitsentgelts von dem Arbeitgeber A für 26 SV-Tage (05.11. bis 30.11.2022) in Höhe von 468,00 € und des Arbeitsentgelts vom Arbeitgeber C für 15 SV-Tage (16.11. bis 30.11.2022) in Höhe von 150,00 € ergibt sich ein Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 618,00 €.

Die jeweilige beitragspflichtige Einnahme für November 2022 in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ist auf Grundlage von 26 SV-Tagen von den Arbeitgebern A und C wie folgt zu ermitteln:

1. Der Betrag des Gesamtarbeitsentgelts ist auf einen vollen Kalendermonat (30 SV-Tage) hochzurechnen:

$$\frac{618,00 \text{ €} \times 30 \text{ Tage}}{26 \text{ Tage}} = 713,08 \text{ €}$$

2. Aus dem sich für den vollen Kalendermonat ergebenden Betrag des Gesamtarbeitsentgelts (713,08 €) sind die beitragspflichtigen Einnahmen für den Kalendermonat zu berechnen:

BE GSV-Beitrag	585,35 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil	286,04 €

3. Die aus dem Gesamtarbeitsentgelt nach der Berechnungsformel ermittelten beitragspflichtigen Einnahmen für den Kalendermonat sind anschließend jeweils entsprechend der Anzahl der SV-Tage zu reduzieren:

$$\frac{585,35 \text{ €} \times 26 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 507,30 \text{ €}$$

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

$$\frac{286,04 \text{ €} \times 26 \text{ Tage}}{30 \text{ Tage}} = 247,90 \text{ €}$$

4. Die anteiligen beitragspflichtigen Einnahmen für den jeweiligen Arbeitgeber ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Arbeitsentgelte zum Gesamt-arbeitsentgelt:

➤ Arbeitgeber A: $\frac{507,30 \text{ €} \times 468,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 384,17 \text{ €}$

Der abzuführende GSV-Beitrag ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 384,17 € zu ermitteln.

$$\frac{247,90 \text{ €} \times 468,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 187,73 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 187,73 € zu ermitteln.

➤ Arbeitgeber C: $\frac{507,30 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 123,13 \text{ €}$

Der abzuführende GSV-Beitrag ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 123,13 € zu ermitteln.

$$\frac{247,90 \text{ €} \times 150,00 \text{ €}}{618,00 \text{ €}} = 60,17 \text{ €}$$

Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist aus dem Arbeitsentgelt in Höhe von 60,17 € zu ermitteln.

In der Arbeitslosenversicherung dürfen geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet werden. Daher liegt in der Arbeitslosenversicherung kein Fall der Mehrfachbeschäftigung im Übergangsbereich vor. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind von Arbeitgeber A ausgehend von einem Arbeitsentgelt von 540,00 € unter Berücksichtigung der Berechnungsformel und des Umstandes, dass das Beschäftigungsverhältnis am 05.11.2022 begonnen hat, zu berechnen. Die Beschäftigungen bei Arbeitgeber B und Arbeitgeber C sind arbeitslosenversicherungsfrei; Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind nicht zu zahlen.

Beispiel 17 (zu 4.3.3.2):

Beschäftigung vom 01.07. - 31.12.

mtl. Arbeitsentgelt 750,00 €, jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung in den Monaten August und September nur 500,00 €

regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([750,00 \text{ €} \times 4 + 500,00 \text{ €} \times 2] : 6)$ 666,67 €

→ Anwendungsfall Übergangsbereich

01.07. - 31.07. und 01.10. - 31.12.

BE GSV-Beitrag und BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil
werden ermittelt aus

750,00 €

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

01.08. - 30.09.

BE GSV-Beitrag wird ermittelt aus 500,00 €

➤ $F \times 500,00 \text{ €}$

Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein, da die BE 520,00 € nicht übersteigt. Der Arbeitnehmer trägt lediglich bei Kinderlosigkeit den Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung.

Beispiel 18 (zu 4.3.3.2):

Beschäftigung vom 01.07. - 31.12.

mtl. Arbeitsentgelt 480,00 €

Weihnachtsgeld im Dezember 480,00 €

regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([480,00 \text{ €} \times 6 + 480,00 \text{ €}] : 6)$ 560,00 €

→ Anwendungsfall Übergangsbereich

01.07. - 30.11.

BE GSV-Beitrag wird ermittelt aus 480,00 €

➤ $F \times 480,00 \text{ €}$

Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein, da die BE 520,00 € nicht übersteigt. Der Arbeitnehmer trägt lediglich bei Kinderlosigkeit den Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung.

01.12. - 31.12.

BE GSV-Beitrag und BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil
werden ermittelt aus $(480,00 \text{ €} + 480,00 \text{ €})$ 960,00 €

Beispiel 19 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07. - 31.12.

mtl. Arbeitsentgelt 900,00 €

Arbeitsunfähigkeit vom 20.09. - 01.12.

Weihnachtsgeld im November 850,00 €

regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([900,00 \text{ €} \times 6 + 850,00 \text{ €}] : 6)$ 1.041,67 €

→ Anwendungsfall Übergangsbereich

Das ausgefallene Arbeitsentgelt (900,00 €) übersteigt zusammen mit der Einmalzahlung (850,00 €) die obere Entgeltgrenze von 1.600 €. Daher sind die Beiträge im November aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt in Höhe von 850,00 € zu berechnen.

Beispiel 20 (zu 4.3.5):

Beschäftigung vom 01.07. - 30.11.

mtl. Arbeitsentgelt 500,00 €

Weihnachtsgeld im Dezember 200,00 €

(ursprünglich waren 250,00 € vorgesehen)

Der Arbeitgeber ist zunächst von einer Beschäftigung bis Ende des Jahres ausgegangen und daher von einem regelmäßigen mtl. Arbeitsentgelt von $(500,00 \text{ €} \times 6 + 250,00 \text{ €}) : 6 = 541,67 \text{ €}$.

→ Anwendungsfall Übergangsbereich

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Da nach vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung im Dezember noch Weihnachtsgeld zur Auszahlung kommt, ist die Beitragsberechnung für den Monat November zu berichtigen; die BE GSV-Beitrag und die BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil werden aus 700,00 € ermittelt.

Beispiel 21 (zu 4.3.5):

mtl. Arbeitsentgelt	1.050,00 €
(einschließlich Sachbezug für freie Unterkunft in Höhe von 231,00 €)	
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	
Mutterschutz vom 03.11.2022 - 12.12.2022	
Vergleichsnettoarbeitsentgelt	840,30 €
Mutterschaftsgeld mtl.	840,30 €
mtl. Zahlung des Arbeitgebers vom 01.11. - 12.12.2022	231,00 €

Da während des Mutterschutzes lediglich die nach § 23c Absatz 1 SGB IV in vollem Umfang beitragspflichtigen Sachbezüge zur Auszahlung kommen, sind die Beiträge während des Mutterschutzes aus der reduzierten monatlichen beitragspflichtigen Einnahme von 161,91 € ($231,00 \times 0,7009$) zu berechnen:

01.10. - 31.10.2022

BE GSV-Beitrag (aus 1.050,00 €)	970,79 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 1.050,00 €)	785,19 €

01.11. - 02.11.2022

anteilige BE GSV-Beitrag ($970,79 \text{ €} \times 2 : 30$)	64,72 €
anteilige BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil ($785,19 \text{ €} \times 2 : 30$)	52,35 €

03.11. - 30.11.2022

BE GSV-Beitrag aus 231,00 €	161,91 €
anteilige BE GSV-Beitrag ($161,91 \text{ €} \times 28 : 30$)	151,12 €
Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein, da die BE 520,00 € nicht übersteigt.	

01.12. - 12.12.2022

anteilige BE GSV-Beitrag ($161,91 \text{ €} \times 12 : 30$)	64,76 €
Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein, da die BE 520,00 € nicht übersteigt.	

Beispiel 22 (zu 4.3.6.4):

Ein Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 40 Stunden wöchentlich) von 2.200,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.11. bis 30.11. fallen wöchentlich 28 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 12 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 660,00 €.

Obwohl das monatliche Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit 660,00 € beträgt und damit im Übergangsbereich liegt, finden dessen Regelungen keine Anwendung, weil die Entgeltgrenze von 1.600 € regelmäßig überschritten wird (2.200,00 €) und das Arbeitsentgelt nur vorübergehend reduziert ist.

Beispiel 23 (zu 4.3.6.4 und 5):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit (= 20 Stunden wöchentlich) von 1.200,00 €.

Wegen Kurzarbeit vom 01.11. bis 30.11. fallen wöchentlich 15 Stunden aus. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit beträgt 5 Stunden wöchentlich. Das daraus erzielte tatsächliche Arbeitsentgelt beträgt monatlich 300,00 €.

Für die Beschäftigung sind durchgehend die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, weil das Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt.

ohne Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt	1.200,00 €
BE GSV-Beitrag und BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil werden ermittelt aus	1.200,00 €

mit Kurzarbeit

mtl. Arbeitsentgelt (01.11. – 30.11.)	300,00 €
BE GSV-Beitrag wird ermittelt aus	300,00 €
➤ $F \times 300,00 \text{ €}$	

Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein, da die BE 520,00 € nicht übersteigt. Der Arbeitnehmer trägt lediglich bei Kinderlosigkeit den Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung.

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt in Höhe von 720,00 € (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt in Höhe von 1.200,00 € und dem Istentgelt in Höhe von 300,00 €) werden von den Regelungen des Übergangsbereichs nicht beeinflusst.

Meldehinweis: In das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ der späteren Entgeltmeldung fließt aus der Entgeltabrechnung für den November neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 300,00 € auch das fiktive Arbeitsentgelt in Höhe von 720,00 € ein.

Beispiel 24 (zu 4.3.2.5, 4.3.6.4 und 5):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 10 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 700,00 €. Wegen Kurzarbeit vom 16.11. bis 30.11.2022 fällt die Arbeit vollständig aus. Im November wird zudem Weihnachtsgeld in Höhe von 700,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung sind durchgehend die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit vom 01.11. bis 15.11.2022 wird ein Arbeitsentgelt in Höhe von 350,00 € gezahlt.

BE GSV-Beitrag (aus 1.400,00 € [700,00 € + 700,00 €])	1.371,20 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus 1.400,00 €)	1.303,70 €

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

01.11. - 15.11.2022

anteilige BE GSV-Beitrag ($1.371,20 \text{ €} \times 15 : 30$)	685,60 €
anteilige BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil ($1.303,70 \text{ €} \times 15 : 30$)	651,85 €

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt in Höhe von 280,00 € (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt in Höhe von 350,00 € und dem Istentgelt in Höhe von 00,00 €) werden von den Regelungen des Übergangsbereichs nicht beeinflusst.

Meldehinweis: In das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ der späteren Entgeltmeldung fließt aus der Entgeltabrechnung für den November neben dem tatsächlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 1.050,00 € auch das fiktive Arbeitsentgelt in Höhe von 280,00 € ein.

Beispiel 25 (zu 4.3.2.5, 4.3.6.4 und 5):

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer erzielt bei voller Arbeitszeit (= 15 Stunden wöchentlich) ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 870,00 €. Wegen Kurzarbeit fällt ab 02.11.2022 die Arbeit vollständig aus. Ab 03.11.2022 ist der Arbeitnehmer arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug. Im November wird zudem Weihnachtsgeld in Höhe von 400,00 € gezahlt.

Für die Beschäftigung sind durchgehend die Regelungen des Übergangsbereichs anzuwenden, weil das regelmäßige Arbeitsentgelt bei voller Arbeitszeit bereits innerhalb des Übergangsbereichs liegt.

Für die tatsächliche Arbeitszeit am 01.11.2022 wird ein Arbeitsentgelt in Höhe von 29,00 € gezahlt.

BE GSV-Beitrag (aus $1.270,00 \text{ €}$ [$870,00 \text{ €} + 400,00 \text{ €}$])	1.222,48 €
BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil (aus $1.270,00 \text{ €}$)	1.111,11 €

01.11.2022

anteilige BE GSV-Beitrag ($1.222,48 \text{ €} : 30$)	40,75 €
anteilige BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil ($1.111,11 \text{ €} : 30$)	37,04 €

Die vom Arbeitgeber bei Bezug von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aus dem fiktiven Arbeitsentgelt in Höhe von 23,20 € (80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt in Höhe von 29,00 € und dem Istentgelt in Höhe von 00,00 €) werden von den Regelungen des Übergangsbereichs nicht beeinflusst.

Meldehinweis: In das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ der späteren Entgeltmeldung fließt aus der Entgeltabrechnung für den November neben dem tatsächlichen Gesamtentgelt in Höhe von 429,00 € auch das fiktive Arbeitsentgelt in Höhe von 23,20 € ein.

Beschäftigungsverhältnisse im Übergangsbereich ab 01.10.2022

Beispiel 26 (zu 4.3.8 und 4.3.9)

mtl. Arbeitsentgelt	900,00 €
Einmalzahlung im November	300,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([900,00 \text{ €} \times 12 + 300,00 \text{ €}] : 12)$	925,00 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	

Die Umlagen U1 und U2 werden im November ohne Berücksichtigung der Einmalzahlung aus der BE GSV-Beitrag (ermittelt aus 900,00 €) berechnet. Die Beiträge sowie die Insolvenzgeldumlage werden unter Berücksichtigung der Einmalzahlung aus der BE GSV-Beitrag (ermittelt aus 1.200,00 €) berechnet.

Beispiel 27 (zu 4.3.8 und 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07. - 31.12.	
mtl. Arbeitsentgelt	1.400,00 €
Weihnachtsgeld im November	300,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([1.400,00 \text{ €} \times 6 + 300,00 \text{ €}] : 6)$	1.450,00 €
→ Anwendungsfall Übergangsbereich	

01.07. - 31.10. und 01.12. - 31.12.

BE GSV-Beitrag und BE Arbeitnehmer-Beitragsanteil werden ermittelt aus	1.400,00 €
--	------------

Die Umlagen U1 und U2 werden wie die Beiträge und Insolvenzgeldumlage aus der BE GSV-Beitrag berechnet.

01.11. - 30.11.

beitragspflichtige Einnahme $(1.400,00 \text{ €} + 300,00 \text{ €})$	1.700,00 €
---	------------

Da sich die Regelungen des Übergangsbereichs im November auf die beitragspflichtigen Einnahmen nicht auswirken, werden die Beiträge sowie die Insolvenzgeldumlage aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 1.700,00 € berechnet. Die Umlagen U1 und U2 werden hingegen lediglich aus dem laufenden Arbeitsentgelt in Höhe von 1.400,00 € berechnet.

Beispiel 28 (zu 4.3.8 und 4.3.9)

Beschäftigung vom 01.07. - 31.12.	
mtl. Arbeitsentgelt	1.500,00 €
Einmalzahlung im November	1.000,00 €
regelm. mtl. Arbeitsentgelt $([1.500,00 \text{ €} \times 6 + 1.000,00 \text{ €}] : 6)$	1.666,67 €
→ kein Anwendungsfall Übergangsbereich	

Die Umlagen U1 und U2 sind auch im November nur aus dem laufenden Arbeitsentgelt in Höhe von 1.500,00 € zu berechnen. Die Insolvenzgeldumlage wird unter Berücksichtigung der Einmalzahlung aus dem Gesamtarbeitsentgelt in Höhe von 2.500 € berechnet.